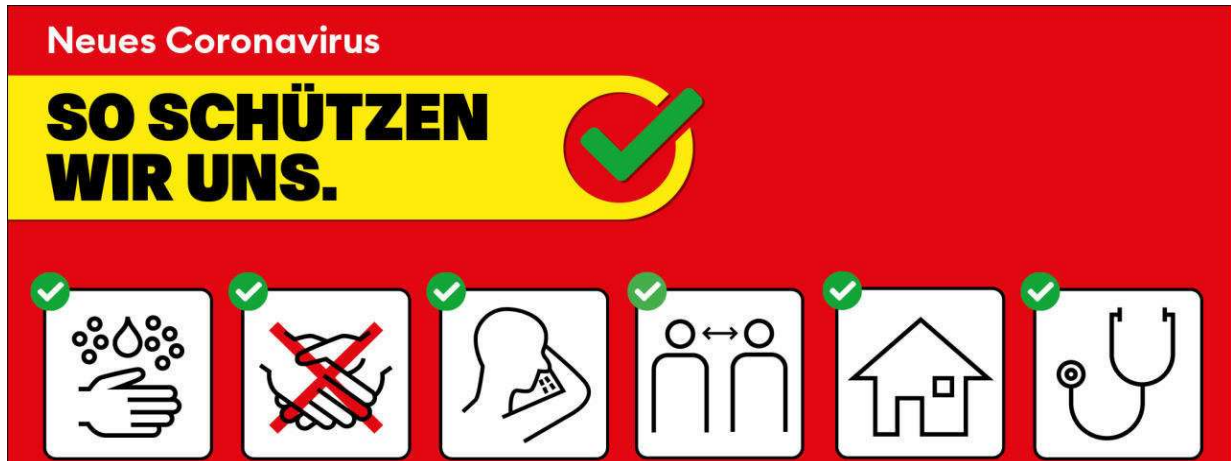




S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

A S F S A
Association Suisse pour la
Formation en Soins Animaliers



Schutzkonzept Hundesalons

Betrieb nach Lockerung des Lockdowns

ab 27. April 2020

Per 27. April 2020 dürfen wir, gemäss Bundesratsentscheid vom 16. April 2020, unsere Hundesalons wieder vollumfänglich betreiben.

Was heisst das für unseren Betrieb?

Wir verfolgen und befolgen weiterhin die Weisungen des Bundesrates und des BAG. Wir alle kennen die Auswirkungen in unserem beruflichen Umfeld und in unserem privaten Kreis.

Die folgenden betrieblichen Weisungen schaffen ein sicheres, geregeltes und einheitliches Verhalten unter uns und gegenüber unseren Kundinnen und Kunden. So bewahren wir das Vertrauen, dass wir uns alle im gemeinsamen Interesse korrekt, rücksichtsvoll und solidarisch verhalten.

Eine disziplinierte Umsetzung mit einem hohen Grad an Eigenverantwortung sorgt für eine sichere Zeit in der allgemeinen Unsicherheit.

Vielen Dank!

Schweizerischer Verband
für Bildung in Tierpflege SVBT



Interne Weisungen:

■ Persönliches Verhalten

Es gelten in jedem Fall die Hygienemassnahmen, die vom Bund erlassen wurden. Insbesondere das Einhalten von Distanz (mind. 2 Meter). Dies gilt auf dem Arbeitsweg, im ganzen Betrieb wie auch gegenüber der Kundschaft. Während den Pausen ist der vorgeschriebene Abstand an den Tischen einzuhalten.

Verhalten betreffend persönlicher Hygiene:

Hände waschen oder desinfizieren:

Gründliches Händewaschen mit Seife reicht in der Regel, es benötigt nicht stetig das Benutzen von Desinfektionsmittel

- nach jedem Kundenkontakt und Einkassieren von Bargeld

■ Verhalten bezüglich der Kundschaft

Allgemein:

- Wir bedienen hauptsächlich nach Terminvereinbarung.
- Die Terminvergabe wird so gestaltet, dass genügend Zeit zwischen den Kunden vorhanden ist und diese sich so nicht begegnen.
- In grösseren Betrieben werden die Infrastruktur und der Kundenfluss so angepasst, dass die Kunden sich nicht näher als auf 2 Meter begegnen können.
- Die Kundschaft hat die Möglichkeit beim Eingang die Hände zu desinfizieren.
- Kundinnen und Kunden betreten den Arbeitsbereich der Salons nicht.
- Wir halten uns auf Distanz, wenn immer möglich mind. 2 Meter
- Eine generelle Maskenpflicht besteht nicht, sind Masken notwendig oder gewünscht, so genügen gemäss Weisungen des BAG normale „chirurgische“ Masken, FFP2 ist nicht notwendig.

■ Verhalten bezüglich den Einrichtungen

Regelmässige Flächendesinfektion

- *nach jedem Kunden:*
Karten-Zahlgerät und Theke
- *Mindestens 1x am Morgen und 1x am Nachmittag:*
Liftknöpfe, Türfallen, Fenstergriffe, Lichtschalter, Treppenläufe, Wasserhähne, WC-Spülung

Luzern, 22. April 2020